

In sehr breiter Ausführung wird die Beschwerde zu begründen versucht. Das Wesentliche darin ist die Bezugnahme einmal darauf, daß der Verein gar nicht die Tendenz habe, wie Casinos und andere Consumvereine, nämlich seinen Mitgliedern die Lebenshaltung zu verbilligen, daß er vielmehr darauf abziele, seinen Mitgliedern nach gethauer schwerer Arbeit geistige und körperliche Erholung zu vermitteln, dem Drange nach Erweiterung des Wissens und der Bildung zu genügen; sodann darauf, daß dem Vereine eines der wesentlichsten Merkmale des Schankgewerbes, die Oeffentlichkeit, fehle.

Die Deputation hat die Angelegenheit in wiederholte eingehende Berathung gezogen. Der zugezogene Königliche Herr Commissar wies darauf hin, daß der Verein nicht vereinzelt dastehe; er besitze bei der Leichtigkeit, mit der die Mitgliedschaft erworben werden könne, und bei den geringen Mitgliederbeiträgen große Aehnlichkeit mit den sogenannten Arbeitercasinos und müsse daher auch nach gleichen Grundsätzen behandelt werden; Verabreichung von Speisen und Getränken sei auch mit Vereinszweck. Der Geschäftsverkehr zwischen Consumvereinen und ihren Mitgliedern, so fuhr der Königliche Herr Commissar fort, sei nach wiederholten Entscheidungen des Oberlandesgerichts als Gewerbebetrieb zu betrachten; unterscheide sich nun auch der gewöhnliche Verein von dem Consumverein insofern, als letzterer juristische Persönlichkeit habe, so könne man doch auch bei Vereinen die gleichen Erwägungen eintreten lassen. Zum Schlusse wies der Herr Commissar noch darauf hin, daß die rechtliche Stellung der Consumvereine und ähnlicher Vereine hinsichtlich des Vertriebes von geistigen Getränken den Gegenstand der bei dem Reiche schwebenden Erörterungen für die Gesetzgebung wider die Trunksucht bilde und daß bei dieser Sachlage das Königliche Ministerium um so weniger Veranlassung gehabt habe, der Auffassung der Vorinstanzen entgegenzutreten.

Im Anschluß an das soeben Bemerkte mag sogleich hervorgehoben werden, daß die Deputation bei der Prüfung der einschlagenden Rechtsfragen sich selbstverständlich nur an die dermalen geltenden Rechtsnormen halten konnte und durfte. Und weiter soll auch gleich hier noch hervorgehoben werden, daß sich die Deputation ausschließlich mit der Frage zu beschäftigen hat, ob der Verein „Erholung“, insofern er seinen Mitgliedern in einem Privatlocale Speisen und Getränke verschafft, als Gewerbetreibender anzusehen und mithin der Vorschrift in § 33 der Gewerbeordnung unterliege, daß dagegen alle anderen etwaigen Fragen hinsichtlich des Zweckes, der Wirksamkeit des Vereins, der Legalität seiner Statuten und seines Verhaltens hier unerörtert zu bleiben haben.

Was nun die Frage betrifft, ob die Verabreichung von Speisen und Getränken an die Mitglieder des Vereins „Erholung“ und ihre Angehörigen als Gewerbebetrieb im Sinne des nurgedachten § 33 angesehen werden könne, so gehen der Deputation gegen die Bejahung dieser Frage erhebliche Bedenken bei.

Zunächst fehlt es hier an einem wesentlichen Merkmale der Schank- oder Gastwirthschaft, demjenigen, um es kurz auszudrücken, der Oeffentlichkeit. Es ist nach Ansicht der Deputation ein charakteristisches Merkmal der Schank- oder Gastwirthschaft, daß sie Jedem, der sich an sie wendet, bei ihr einspricht, ihre Leistungen gewährt; Jedem, wie man zu sagen pflegt, zu Diensten steht, soweit er nicht etwa durch sein Verhalten den guten Sitten oder dem Strafgesetze gegenüber Anstoß erregt. Dieses Merkmal ist im vorliegenden Falle direct ausgeschlossen durch das Statut, welches in § 11 die Verabreichung von Speisen und Getränken auf die Mitglieder des Vereins und ihre Angehörigen beschränkt.

Auch scheint der Deputation ein weiteres Merkmal jedes Gewerbebetriebes, nämlich die auf Erzielung von Gewinn gerichtete Absicht nicht vorhanden zu sein. Denn der in § 12 des Statuts vorgesehene Aufschlag auf den Anschaffungspreis kann nach den im Statute getroffenen Bestimmungen über seine Verwendung füglich nicht als ein auf Gewinnerzeugung gerichtetes Gebahren angesehen werden.

Hierzu kommt, daß zwischen den Fällen, in denen die von den Verwaltungsbehörden